

Hey Boss, ich brauch' mehr Geld!

Vielfalt und Widersprüchlichkeit der Kritik an der derzeitigen Richterbesoldung

von Stefanie Roggatz, Frank Schreiber und Carsten Schütz

*Ich bin Knut Wuchtig und seit 15 Jahren hier,
ich war immer pünktlich und habe meine Arbeit getan,
Tag für Tag, und ich habe meinen Mund gehalten.
Aber heute, heute muss es raus:
Hey Boss, ich brauch' mehr Geld!*

Gunter Gabriel, 1974



Foto: *Kassandro* (CC BY-SA 3.0)

Stefanie Roggatz ist Richterin am Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, **Dr. Frank Schreiber** ist Richter am Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt, **Dr. Carsten Schütz** ist Direktor des Sozialgerichts Fulda. Sie sind Mitglieder der Redaktion.

Udo Di Fabio erzählte beim diesjährigen Richter- und Staatsanwaltstag eine Anekdote zur Besoldungsdebatte. Ein Landesminister habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht zur W2-Besoldung die Meinung vertreten, ein Professor könne deshalb nicht so viel Geld verlangen, weil er ja die Freiheit einer schöneren, unabhängigen Tätigkeit genieße als ein weisungsunterworfenen einfacher Mitarbeiter. Hierzu bemerkte Di Fabio sinngemäß: Die Freiheit des Staatsanwaltes zu entscheiden, welches Verfahren er zuerst anklagt, die Freiheit des Richters, die Beweisaufnahme zu gestalten, das sind keine Freiheiten, sondern Verantwortung des Berufes, und je größer diese Verantwortung ist, desto höher muss die Besoldung sein!

Dem würden wir uns gerne anschließen, leider entsteht daraus noch kein ganzes Besoldungssystem vom Berufseinstieg bis zum BGH-Präsidenten. Näher liegt uns da ein 40 Jahre altes Lied von Gunter Gabriel, das in den ersten, eingangs genannten spoken word-Versen alle Paradigmen einer gerechten Richterbesoldung enthält – Widersprüche inbegriffen. Zäumen wir also das Pferd von hinten auf und lassen die Debatte der letzten Jahre Revue pas-

sieren, bevor in der zweiten Jahreshälfte 2014 sich voraussichtlich Landesverfassungsgerichte, Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof zur Rechtswidrigkeit der Richterbesoldung in Deutschland äußern werden.

I. »... ich brauch' mehr Geld!«

Sind wir nicht alle Knut Wuchtig? Der letzte Vers der ersten Strophe offenbart jedenfalls eindeutig bedarfsorientiertes Alimentationsdenken.

Doch welchen »Bedarf« hat man als R1-Richter (mit seiner Familie)?

Das BVerfG hat vor nicht allzu langer Zeit in seinem Urteil vom 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 – zur W2-Professorenbesoldung aus Art. 33 Abs. 5 GG, der auch die Richterbesoldung erfasst, zumindest Maßstäbe formuliert und deren Verletzung an einem konkreten Betrag festgemacht.

Es ist daher wohl möglich, aus dem Grundgesetz in einer Art Ausschlussverfahren Geldbeträge zu spezifizieren, die eine Besoldung »nach unten« nicht unterschreiten darf. Abstrakt ergeben sich auf



Foto: Frank Schreiber

der Basis des zugrunde zu legenden Alimentationsprinzips laut BVerfG folgende Determinanten:

Der Beamte und damit auch der Richter und seine Familie sind lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm

1. nach seinem Dienstrang,
2. nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und
3. nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer »dem Amt angemessenen Alimentierung« hat der Gesetzgeber

1. die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte,
2. das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft,
3. die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen.

Diesen Kriterien muss der Gesetzgeber auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg im Wege einer Gesamtschau der hierbei relevanten Kriterien und anhand einer Gegenüberstellung mit jeweils in Betracht kommenden Vergleichsgruppen Rechnung tragen.

Vergleichsgruppen sind

1. primär innerhalb des Besoldungssystems im Verhältnis zu anderen Ämtern und deren Wertigkeit zu suchen und werden
2. ergänzt durch einen »systemexternen Gehaltsvergleich mit der Privatwirtschaft«, was auf der qualitätssichernden Funktion der Besoldung beruht: Damit das Richteramt »für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsgemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden (...). Dabei dürfen allerdings die gegenüber den Bezahlungssystemen der Privatwirtschaft bestehenden

Besonderheiten des beamtenrechtlichen Besoldungssystems nicht außer Acht gelassen werden, die auf den Charakter des Beamtenverhältnisses als wechselseitiges Dienst- und Treueverhältnis zurückzuführen sind. Angesichts der zwischen Staatsdienst und Privatwirtschaft bestehenden Systemunterschiede müssen die Konditionen (nur) insgesamt vergleichbar sein.

Da das Gericht aber an der Grundannahme festhält, dass das Alimentationsprinzip »keine quantifizierbaren Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 GG auch tatsächlich eingehalten wird«. Diese prozeduralen Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten gelten nicht nur bei Neustrukturierung, sondern auch bei kontinuierlicher Fortschreibung der Besoldungshöhe.

Die Subsumtion unter diese Maßstäbe führt freilich kaum zu einer konkretisierbaren Zahl. Insbesondere helfen die Subsumtionsschritte des BVerfG zur W2-Besoldungsprüfung für das Richteramt nicht

weiter. Denn einerseits bezieht sich die Entscheidung in einem zentralen Punkt auf Leistungsanteile an der Besoldung, deren Einführung oder Modifizierung als solche vom Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers generell gedeckt sein sollen. Solches ist wegen der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit im Hinblick auf die Richterbesoldung jedoch ausgeschlossen, wie das BVerfG bereits in seiner Entscheidung vom 24.01.1961 – 2 BvR 74/60 – in Abkehr von der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur WRV, wenn auch ohne nähere Begründung, dargelegt hat.

R1 in der letzten
Erfahrungsstufe immer
noch höher als A15

Andererseits war die zu prüfende W2-Besoldung Ergebnis einer Neustrukturierung der Professorenbesoldung, die zu einer Neupositionierung innerhalb des Besoldungsgefüges führte. Dies ist bei der Richterbesoldung nicht der Fall. Innerhalb des Besoldungssystems dürften somit keine Argumente zugunsten einer höheren Besoldung zu finden sein. Auch etwa in NRW wird in der höchsten Erfahrungsstufe der R1-Besoldung ein höheres Grundgehalt gewährt als in der A15-Endstufe, also der Besoldung eines Regierungsdirektors, Studiendirektors oder Kriminalrats, dem die R1-Besoldung seit jeher angepasst ist. Die Vergleichsgruppenanalyse vermag daher wohl die Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung nicht zu begründen.

Man kann einen alten, von Paul Kirchhof begründeten Ansatz des BVerfG aus 1990 ausgraben¹ und den Sozialhilfesatz + 15 % zugrunde legen, das ist ungefähr A1, und dies dann amtsangemessen abgestuft fortführen in der Besoldungshierarchie. Aber das missachtete, dass die amtsangemessene Besoldung viel mehr vom Amt und vom Leistungsgrundsatz ausgeht als von irgendwelchen sozialhilferechtlichen Bedarfsermittlungen. Zudem muss bei richterlicher Tätigkeit die Verantwortung, die mit der Entscheidungsmacht in Unabhängigkeit verbunden ist, berücksichtigt werden, weil sie wesentlich die Positionierung innerhalb des Besoldungssystems im Vergleich zu anderen Ämtern bestimmt.

Udo Di Fabio hat in seiner Festrede beim Richter- und Staatsanwaltstag deshalb wohl eher ironisch auf diese Entscheidung Bezug genommen.

Es bleiben wohl nur zwei Optionen: der externe Vergleich mit (Syndikus-)Anwaltsberufen und die Bezahlung entsprechender Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis des öffentlichen Dienstes.

Zu Letzterem ist zu sagen, dass der TV-L wie auch der spezielle Tarifvertrag für Hessen in der höchsten Entgeltgruppe E15 unter der R1-Besoldung in der Endstufe liegen. Damit bietet der Anwaltsberuf wohl den einzig greifbaren Vergleichsrahmen, der aber durch große Heterogenität gekennzeichnet ist und daher kaum argumentative Stütze sein kann.. Unlängst hat Martin W. Huff, eines der führenden Sprachrohre der deutschen Anwaltschaft, auf lto.de unter Bezugnahme auf eine Untersuchung des Instituts für freie Berufe im Auftrag der BRAK mitgeteilt, dass die Anwaltsumsätze in den vergangenen 17 Jahren kaum gestiegen seien. Ob dies auch für das Einkommen solcher Anwaltsfunktionen gilt, die die für den Zugang zum Richterdienst erforderliche Notenqualifikation voraussetzen, lässt sich dem freilich nicht entnehmen. Wegen Fehlens einer »Prädikatsanwaltsstatistik« kann man aus diesen Durchschnittszahlen um so weniger herleiten.

Die 2013 veröffentlichte Verdienststrukturerhebung 2010 weist für Anwälte ein monatliches Durchschnittsbruttoeinkommen von 6.369 Euro (Männer) bzw. 5.083 Euro (Frauen) aus. Für Männer liegt diese über dem Endstufengehalt eines R1-Richters. Zu beachten sind aber auch die laut BVerfG zu berücksichtigenden Abschläge wegen des besonderen Treueverhältnis von Richter (Beamten) und Staat sowie der Wert der Versorgungsansprüche – unbeschadet deren möglicher Reduzierung in der Zukunft. Rechnet man die entsprechenden Zahlungen an das Anwaltsversorgungswerk heraus, dürfte sich kein wesentlicher Unterschied mehr ergeben. Vielmehr dürfte der Nettobetrag unterhalb desjenigen des durchschnittlichen Richters liegen und daher den Forderungen nach höherer Besoldung keine Kraft verleihen.

Fazit: Das BVerfG weiß viel über abstrakte Maßstäbe zur amtsangemessenen Besoldung, kann aber auch nur sehr sehr wenig zur konkretisierenden Anwendung auf konkrete Gehaltsbeträge beitragen.

II. »Hey Boss ...«

Diese Anrede liegt prima facie quer zum Anliegen: Auch wenn viele Gerichtspräsidenten leider nur Behördenleiter sind – »Bosse« sind sie jedenfalls nicht und über die Höhe der Bezüge entscheidet außer bei den Kolleginnen und Kollegen an den Bundesgerichten seit 2006 das Landesparlament. Trotzdem: Der zweite Argumentationsstrang setzt zentral auf den Vergleich mit den von Bossen unterjochten Werkträgern, genauer: den angestellten Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes und der Gehaltsentwicklung in anderen Juristenberufen. Richterinnen und Richter seien Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.²

Richterinnen und Richter
als Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer

Am 09.03.2013 haben ver.di und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) einen Tarifabschluss für die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst erzielt, wonach die Besoldung für alle Beschäftigten im Jahr 2013 um 2,65 % und 2014 um 2,95 % steigt.

In NRW hat der Landtag diesen Tarifabschluss nicht für Richter und Staatsanwälte übernommen, sondern vielmehr für die Jahre 2013 und 2014 eine sog. »doppelte Nullrunde« für höhere Beamte (ab A13) und Richter mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 16.07.2013 verabschiedet³. Finanzminister Borjans hat in seiner Vorlage gegenüber dem Landtag argumentiert, dass zwar nach § 14 ÜbesG NRW die Besoldung »entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse« anzupassen sei. Ein Anspruch auf regelmäßige Erhöhung sei damit jedoch nicht verbunden. Explizit lehnt das Finanzministerium eine Vergleichbarkeit mit Tarifabschlüssen der privaten Wirtschaft ab. Ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG könne erst angenom-

men werden, wenn der Kernbereich der Alimentation unterschritten sei⁴. Die Ministerpräsidentin Kraft hat im März 2013 die Entkopplung der Richterbesoldung zur Entlastung des öffentlichen Haushalts damit begründet, »stärkere Schultern könnten mehr tragen als schwächere«. Die doppelte Nullrunde sei notwendig, weil ansonsten in NRW 14.000 Stellen im Öffentlichen Dienst abgebaut, die Arbeitszeit verlängert oder das Weihnachtsgeld weiter gekürzt werden müsse.

Gegen diese »Entkopplung« der Richterbesoldung von der allgemeinen Lohnentwicklung richten sich die einhelligen Proteste der Berufsverbände:

Kein Anreiz
für Hochqualifizierte
und Engagierte

Die NRV NRW hält es für unzumutbar, dass die richterliche Besoldung »von der allgemeinen Entwicklung der Besoldung im öffentlichen Dienst abgehängt« werde. Die Nichterhöhung sei gerade bei der aktuell guten Wirtschaftslage in NRW nicht nachvollziehbar. Mit amtsangemessener Besoldung habe dies nichts mehr zu tun, sondern sei vielmehr Ausdruck der fehlenden Wertschätzung gegenüber der verantwortungsvollen Aufgabe der Justiz in NRW. Die NRV betont, dass es mit dieser Einkommensentwicklung schwierig werde, künftig hochqualifizierte und engagierte Berufsanfänger zu gewinnen: »When you feed peanuts you'll get monkeys!« Darüber hinaus zerstöre die Schlechterstellung der betroffenen Besoldungsgruppen das Besoldungsgefüge im öffentlichen Dienst. Diese Praxis der besoldungsmäßigen Ausgrenzung mache wieder deutlich, wie wichtig die Selbstverwaltung sei, um sich von der Exekutive unabhängig zu machen.⁵

Ver.di kritisiert ebenso deutlich die Entkopplung der Richterbesoldung mit Presseerklärung vom Juli 2013: Bislang hätte die TdL beachtet, dass die Lebenshaltungskosten für beide Statusgruppen gleichermaßen stiegen und habe daher die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten des Öffentlichen Dienstes weitgehend inhaltsgleich – wenn auch nicht immer zeitgleich – für die rich-

terliche Besoldung übernommen. Jedoch nach Einbau der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 und Art. 115 GG) haben NRW, Berlin und Bremen von dieser Praxis Abstand genommen.⁶ Beamte ab A13 zu den Großverdienern zu rechnen, die deshalb von der Teilhabe an positiver Gehaltsentwicklung für Jahre ausgeschlossen werden, verfehle die Realität, meint auch die ASJ NRW in ihrer Presseerklärung vom 09.04.2013.

Der Deutsche Richterbund bietet seit März 2014 Musterklagen auf seiner Homepage an gegen das Anpassungsgesetz 2013.⁷ Bereits im Jahre 2008 hat die Unternehmensberatung Kienbaum im Auftrag des DRB eine Studie über die Gehaltsentwicklung von Juristen in Anwaltskanzleien erstellt. Nach Auffassung des DRB könne die Richterbesoldung durchaus mit dem Einkommen von Wirtschaftsjuristen und Anwälten verglichen werden, weil in den verschiedenen Arbeitsbereichen jeweils Prädikatsexamina verlangt werden. Kienbaum stellte zwischen 1997 und 2007 Gehaltsentwicklungen von mehr als 30% fest.⁸ In NRW sind rund 93.000 Widersprüche gegen das Anpassungsgesetz eingelegt worden. Derzeit sind ca. 100 Klagen beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf gegen die zu gering eingeschätzte Besoldung eingelegt worden. Die Verwaltungsrichtervereinigung NRW kritisiert weitergehend die Abkopplung der richterlichen Besoldung von der allgemeinen Einkommensentwicklung in Deutschland mit einer Presseinformation vom 03.07.2013.⁹ Auch die Verwaltungsrichtervereinigung nimmt Bezug auf die Schere bei der Gehaltsentwicklung und die jüngste bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung.

Aktuell hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 27.02.2014 zum Streikrecht für Lehrerinnen und Lehrer noch einmal betont, dass die Entwicklung der Beamtenbesoldung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gehälter der Tarifbeschäftigten des Öffentlichen Dienstes stehe. Die Frage der amtsangemessenen Alimentation (Art. 33 Abs. 5 GG) orientiere sich vor allem an den Nettoeinkommen der Tarifbeschäftigten des Öffentlichen Dienstes. Hieran sei es vorrangig zu beurteilen, ob die Beamtenbesoldung verfassungswidrig von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt

werde. Dies dürfte der Fall sein, wenn der Gesetzgeber die Besoldungsentwicklung an Parameter knüpfe, die die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst nicht mehr in den Blick nähmen.¹⁰

III. »Ich bin Knut Wuchtig und seit 15 Jahren hier ...«

Das ist jetzt doch mal ein Argument – jedenfalls ein Besseres als sein Alter von 40 Jahren. Nicht das Alter, eher die Erfahrung soll die Höhe der Besoldung bestimmen!

Mit der Rüge der Altersdiskriminierung wird gegenwärtig in mehreren Bundesländern in vielen hundert Widerspruchsverfahren und Klagen um eine höhere Besoldung gestritten. Die aus dem BBesG tradierte lebensaltersbezogene Stufung der R1/R2-Besoldung kann nämlich als diskriminierende Absenkung vor Vollendung des 49. Lebensjahres gesehen werden.

Lebensaltersstufen als
»Jugenddiskriminierung«

Das Verbot der Altersdiskriminierung nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303/16 vom 02.12.2000) sowie das grundrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 21 GrCh gelten auch für die Richterbesoldung. Dies hatte der Bundesgesetzgeber vor der Föderalismusreform I mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 i. V. m. § 24 Nr. 2 AGG als Maßstab bei der Ausgestaltung der Richterbesoldung auch ausdrücklich anerkannt, im Widerspruch hierzu zunächst eine Änderung des § 38 BBesG bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 02.12.2006 aber unterlassen. Auch die meisten Bundesländer handelten nach dem Wechsel der Gesetzgebungszuständigkeit erst viel später; so trat in Hessen das an Erfahrungsstufen geknüpfte Besoldungssystem erst zum 01.03.2014 in Kraft.

Richterinnen und Richter, die am selben Tag eingestellt oder befördert worden sind, erhalten aufgrund des unterschiedlichen Lebensalters in den Besoldungsgruppen R1 und R2 nach § 38 BBesG a. F. eine Be-

soldung in unterschiedlicher Höhe. Lebensaltersstufen führen daher zu einer unmittelbar auf dem Kriterium des Alters beruhenden Ungleichbehandlung im Sinne der Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78.¹¹ Diese ist auch nicht zu rechtfertigen, wie der EuGH mit Urteil vom 08.09.2011 – Rs. C-297/10 und C-298/10 (Hennigs und Mai) zu den weitgehend identischen Lebensaltersstufen des BAT festgestellt hat: Wegen der Regelungsalternative von Erfahrungsstufen gehen die Lebensaltersstufen in unverhältnismäßiger Weise über das (unterstellte) Ziel einer Belohnung von Justizzugehörigkeit und Erfahrung hinaus. So übersteigt bei einem älteren Berufsanfänger die Besoldung deutlich den an jüngere Richterinnen und Richter mit mehrjähriger Erfahrung gezahlten Betrag. Ein rechtfertigender finanzieller Mehrbedarf aufgrund des sozialen Umfelds im Alter ist in dieser Pauschalität nicht nachweisbar und eine regelmäßige anzuerkennende Vorerfahrung bei älteren Berufsanfängern ist nicht Regelungsziel, da die fehlende Erfahrung sich in der Besoldung nicht niederschlägt.¹² Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH hat auch bei der Diskriminierung im Bereich von Leistungsansprüchen im Falle einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung eine Anwendung der nationalen Vorschrift ohne das diskriminierende Merkmal (hier: ohne Abstufung unterhalb Stufe 12) zu erfolgen.¹³

Mit den Urteilen des VG Frankfurt am Main vom 20.08.2012¹⁴ liegen erstinstanzliche Entscheidungen vor, die dem EuGH

auch bei der R1- und R2-Besoldung folgen. Das VG Berlin legte die Frage mit Vorabentscheidungsersuchen vom 12.12.2012 dem EuGH vor.¹⁵ Die meisten Stellungnahmen aus der Wissenschaft sagen den Erfolg der Klagen der jungen Richterinnen und Richter voraus.¹⁶ Rückenwind bekamen sie zuletzt durch den Generalanwalt Bot in den Schlussanträgen zu mehreren Vorlagen zur A-Besoldung, der nicht nur die dortigen Lebensaltersstufen verwarf, sondern auch die Europarechtskonformität der Übergangsregelungen anzweifelte.¹⁷ Streiten kann man wohl lediglich noch um die Frage, wie weit rückwirkend die Ansprüche geltend gemacht werden können.¹⁸

Anwendungsvorrang
führt zu unmittelbarem
Anspruch

Der Weg über das Unionsrecht besticht durch seine Durchschlagskraft, denn hier gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung nach oben, der aus der Dogmatik des Anwendungsvorrangs folgt. Der EuGH mobilisiert so die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie die nationalen Gerichte, um durchaus auch in einer für die Mitgliedstaaten u. U. schmerzhaften Weise zeitnah zur Anpassung des nationalen Rechts zu gelangen.

IV. Das Ende vom Lied?

Das Ergebnis vermag nur eingeschränkt zu befriedigen: Der Weg über Art. 33 Abs.

5 GG vermag alle Thesen aufzunehmen, die die besoldungspolitische Debatte prägen – allein: Der Fehlbetrag zu einer verfassungsgemäßen Besoldung ist aus der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht ableitbar. Zudem dürften die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder die Anpassungspflicht mit einer Fortgeltungsanordnung des alten Rechts für einen Übergangszeitraum verbinden. Demgegenüber ist sehr wahrscheinlich, dass der Weg über den EuGH zu einem direkten Erfolg führen und den jüngeren Kolleginnen und Kollegen eine Finanzspritze bescheren wird. Dieser Einschnitt in die Landeshaushalte wird allerdings mehr den Charakter eines Druckmittels haben, um die Bundesländer auf ein diskriminierungsfreies Besoldungssystem zu verpflichten, die dies bislang nicht verwirklicht haben. Der Schlussantrag in den Vorabentscheidungsverfahren zur A-Besoldung zeigt indes, dass hier noch keine Rechtssicherheit besteht. Der entscheidende Nachteil des Weges über den EuGH ist aber: Die Besoldung könnte diskriminierungsfrei auch niedriger ausfallen. Werden die neuen Systeme nicht sehr großzügig Vortätigkeiten als Erfahrung anerkennen, so kann es sich die Justiz abschminken, erfahrene Juristinnen und Juristen zu gewinnen. Die Folgen können jetzt schon in den Bundesländern beobachtet werden, die schon länger auf Erfahrungsstufen umgestellt haben. Das Ende vom Lied? Der Rechtsweg ersetzt nicht die breite politische Debatte, welche Richterinnen und Richter mit welcher Bezahlung eine Gesellschaft haben will. ■

Anmerkungen

- 1 Beschluss vom 22.03.1990 – 2 BvL 1/86 – NVwZ 1990, 1061 ff., Rn. 62 f. nach juris.
- 2 Grundlegend zu diesem Selbstverständnis Böttcher, KJ 1981, 172; vgl. auch Oestmann, BJ 108 (2011), 178.
- 3 GV. NRW. S. 486; s. auch <https://recht.nrw.de>.
- 4 Vorlage des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen 16/1014 an den Unterausschuss Personal sowie den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2013, S. 2 und S. 4 f.; <http://www.landtag.nrw.de/portal/www/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1014.pdf?von=1&bis=0>.
- 5 Mail vom 21.03.2013.
- 6 www.justiz.verdi.de.
- 7 Presseinformation vom 27.03.2014; www.drb-nrw.de/component/attachments/download/518.

- 8 www.drb.de/cms/fileadmin/docs/gutachten_kienbaum_endg_080703.pdf.
- 9 www.dstg-nrw.de.
- 10 BVerwG, Urteil vom 27.02.2014 – 2 C 1/13 – Rn. 67 bei juris.
- 11 So ausdrücklich EuGH, Urteil vom 8. September 2011 – C-297/10 und C-298/10 – Henning und Mai, Slg. 2011, I-7965, Rn. 58 f.
- 12 Vgl. EuGH, Urteil vom 08.09.2011 a. a. O., Rn. 69–78 zu den Lebensaltersstufen im BAT.
- 13 Statt vieler: EuGH, Urteil vom 26.01.1999 – Rs. C 18/95 – EuZW 1999, 380, 384 Rn. 57 m. w. N. – »Terhoeve«; Urteil vom 22. Juni – Rs. C-399/09 – EAS VO(EWG) 1408/71 Anhang Nr. 7 Rn. 51 – »Landtová« m. w. N.
- 14 9 K 1175/11.F, 9 K 5034/11.F, 9 K 5036/11.F und 9 K 8/12.F.

- 15 7 K 156.10, anhängig beim EuGH als Rs. C-20/13 – Unland.
- 16 So Thüsing/Stiebert, ZESAR 2013, 274; Tiedemann, RiA 2012, 62; zur Suche nach differenzierenden Ansätzen vgl. Alles/Hofmann, DRiZ 2012, 371; vgl. zur A-Besoldung Traut, ZESAR 2013, 232.
- 17 Schlussanträge vom 28.11.2013 in den Rs. C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, siehe www.curia.eu.
- 18 Dazu Tiedemann, RiA 2012, 62, 67 f.; VG Frankfurt a. a. O.; vgl. auch VG Augsburg, Urteil vom 28.06.2012 – Au 2 K 11.283 – juris.